

Se. Majestät haben die Auflösung der Polizeihofstelle angeordnet, und die Leitung aller Anstalten und Behörden, welche die Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und öffentlichen Sicherheit bezwecken, dem Ministerium des Innern zuzuwenden geruht. Indem dadurch für die Erreichung der wichtigsten Zwecke des Staates größere Einheit erzielt wird, werden alle Staatsbürger zugleich darin eine höhere Bürgschaft für den Schutz der constitutionellen Rechte, und für die getreue gleichmäßige Vollziehung der zur Wirksamkeit dieses Schutzes unerlässlichen Gesetze erkennen.

## An die Herren Polizei-Directoren in den sämtlichen Provinzen.

Durch die von Sr. Majestät angeordnete Auflösung der Polizeihofstelle werden alle Einrichtungen und Behörden, welche für die Aufrechthaltung der inneren Ruhe, Ordnung und öffentlichen Sicherheit bestehen, dem Ministerium des Innern untergeordnet.

Da in jedem wohlgeordnetem Staate die Sorge für diese Zwecke zu den ersten und wichtigsten gehört, so lege ich Ihnen mit allem Nachdrucke die Pflicht an das Herz, den Gefahren, womit der Thron, die Verfassung, die bestehenden Einrichtungen, so wie das Leben, Eigenthum oder die persönliche Sicherheit der Staatsbürger bedrohet werden könnte, durch die Ihnen zu Gebote stehenden Mittel vorzubeugen und zu begegnen.

Da in einem constitutionellen Staate jedem Staats-Angehörigen die freie Bewegung innerhalb der Gesetze zusteht, so darf diese auch nicht gehindert, und das Recht, Bitten, Wünsche oder Beschwerden im legalen Wege zu stellen, nicht beschränkt werden; die mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Behörden sind vielmehr verpflichtet, wenn dem Gebrauche dieses Rechtes Hindernisse entgegengestellt werden, demselben Schutz zuzuwenden. Dieser Schutz gebührt auch der persönlichen Freiheit und dem Eigenthume, wenn diese bedrohet werden. Bei dem Bestande einer freien Presse werden Unternehmungen gegen die öffentliche Ordnung oder Ruhestörungen selbst auf diesem Wege zur Kenntniß der Wächter über Ruhe und Ordnung gelangen. Es bleibt aber immer die wichtigste Pflicht der damit betrauten Organe, solche Unternehmungen sorgfältig zu beobachten, um ihren schädlichen Einwirkungen auf die Gesellschaft zu begegnen, Gefahren abzuwenden, und den gesetzlichen Behörden die Behelfe zum Einschreiten und zur Ahndung strafbarer Handlungen zu liefern. So wie sie für die genaue Erfüllung dieser Pflicht streng verantwortlich sind, eben so streng ist es ihnen untersagt, selbst zum Behufe amtlicher Erhebungen in das Privatleben einzudringen, oder die Nachforschungen in einer Richtung zu verfolgen, welche durch die Gesetze der Moral nicht gebilligt werden kann. Nur ein aufrechter, von Pflicht und Ehrgefühl geleiteter Vorgang, und die Anwendung solcher Mittel werden auch den Polizei-Organen Achtung und Vertrauen gewinnen, und die Meinung befestigen, daß sie als Wächter für Ordnung und Sicherheit die wichtigsten Interessen der Gesellschaft vertreten, welche ihnen durch Offenheit und Vertrauen die Erfüllung dieser Pflichten erleichtert.

Da die Wachsamkeit der Polizei-behörden vorzüglich gegen Aufwiegler und Ruhestörer gerichtet sein muß, und bei den durch die großen Geschenke des Monarchen neu belebten ehrenhaften Gesinnungen der österreichischen Staatsbürger strafbare Versuche dieser Art nur vorzugsweise von Fremden zu besorgen sind, so werden solche Handlungen sorgfältig zu überwachen, und mit der Strenge der Gesetze zu ahnden sein. Der Fremde kann überhaupt das Asyl und den Aufenthalt nur so lange ansprechen, als er Achtung für bestehende Gesetze und Ordnung beweiset. Wer diese verlegt macht sich ihres Schutzes unwürdig, und wird aus dem Inlande zu entfernen sein, ohne deshalb die Ansprüche auf eine anständige Behandlung zu verwirken. Diese ist im Allgemeinen gegen Reisende, sie mögen Eingeborne oder Fremde sein, nie außer Acht zu setzen, so wie ein ernstes, festes und entschiedenes Auftreten der Polizei-Organen stets mit Ruhe, Mäßigung und Anstand verbunden sein muß.

Es gehört zu den unausweichlichen Pflichten der Polizei-Organen, Verhaftungen in den Fällen vorzunehmen, wo Inzichten von Verbrechen oder strafwürdigen Handlungen zu ihrer Kenntniß gelangen, allein eben so wie für die Erfüllung dieser Pflicht bleiben sie streng dafür verantwortlich, daß die Beraubung der persönlichen Freiheit nicht länger fortgesetzt werde, als dieses der Zweck unerlässlich macht. Jeder Verhaftung hat daher durch die Aufnahme eines Protokolls die Ermittlung des Thatbestandes unmittelbar zu folgen. Weiset dieser auf ein Verbrechen oder eine schwere Polizei-Übertretung, so ist der Verhaftete sogleich an den legalen Richter abzuliefern, wäre aber ein Polizeivergehen zu ahnden, so ist die Strafe in der kürzesten Zeit auszusprechen, und unter Vorbehalt des Rekurses zu vollziehen. Zeigt sich aber kein gültiger Grund zur Bestrafung, so ist sogleich bei der Vernehmung die Freilassung zu verfügen.

Für alle diese Amtshandlungen zeichne ich die Frist von 24 Stunden als feste Norm vor.

Da der Untersuchte noch nicht als strafbar erkannt ist, so muß er um so mehr mit Schonung und Rücksicht behandelt, und aus dem Orte der Verhaftung alles möglichst entfernt werden, was seiner Gesundheit, oder seinem moralischen Gefühle Nachtheil bringen könnte.

In der Vollziehung dieser Pflichten und Ihrer Bestimmung sind der Herr Polizei-Direktor in allen Angelegenheiten an den Herrn Landeschef angewiesen, nach dessen Aufträgen und Anleitungen Sie sich stets genau benehmen wollen.

Bei wichtigeren Vorfällen, dringenderen Angelegenheiten, oder wo Ihnen ein unmittelbares Einschreiten von meiner Seite nothwendig erscheint, wollen Sie Ihre Anzeigen oder Anträge direkt an mich richten, so wie ich in dringenden Fällen Ihre Thätigkeit und Ihren Dienst eifer unmittelbar aufzufordern mir vorbehalte.

Wien am 28. März 1848.

**Der Minister des Innern**

Freiherr von Pillersdorf.



Sammlung L. A. Frankl



Rb 1637  
Q0038